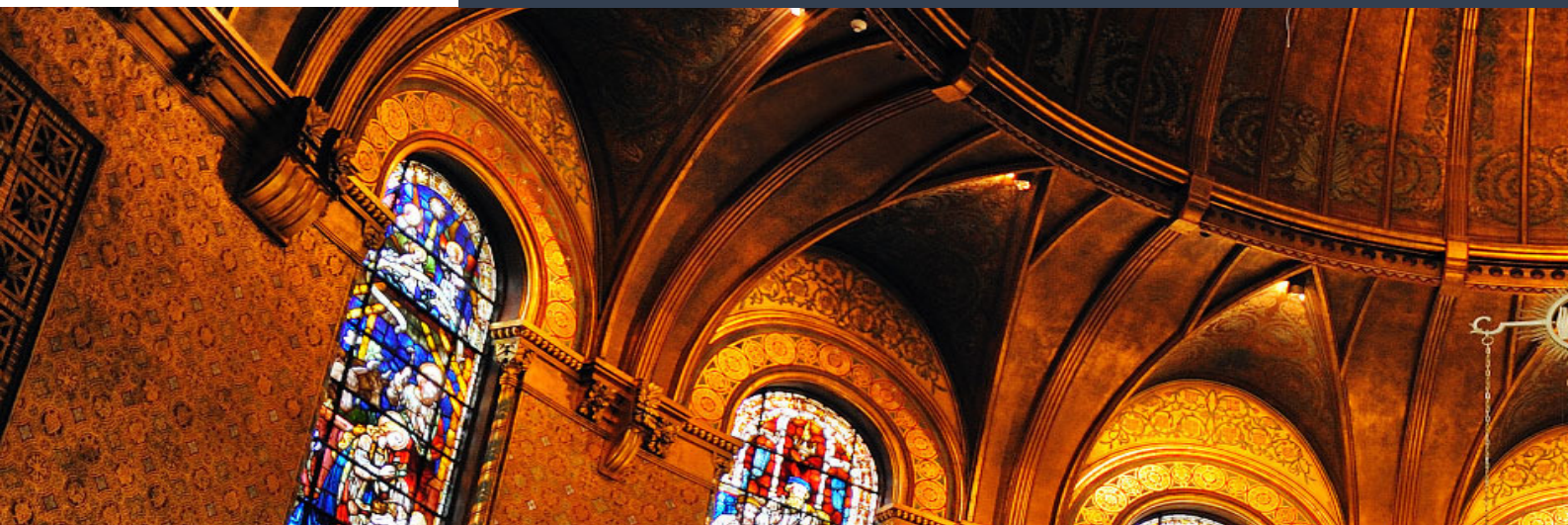




Fonds de gestion des édifices
religieux et autres biens
relevant du culte catholique

KIERCHEFONG

Häufig gestellte Fragen



CCA | 23. März 2018

kierchefong.lu

KIERCHEFONG

Fonds de gestion des édifices religieux et autres biens relevant du culte catholique

CCA- Cellule de Coordination et d'Assistance

RCS : J62

Matr. 2018520002899

ABKÜRZUNGEN

CA	Conseil d'Administration - Verwaltungsrat
CCA	Cellule de Coordination et d'Assistance - Assistenz-Team
CGP	Conseil de Gestion Paroissial - Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei
CPP	Conseil Pastoral de la Paroisse – Pastoralrat der Pfarrei
FE	Fabrique d'Eglise - Kirchenfabrik
GF	Gestionnaire financier - Finanzverwalter
GI	Gestionnaire immobilier - Immobilienverwalter

VORBEMERKUNG

Die hier zusammengestellten Antworten auf häufig gestellte Fragen beziehen sich hauptsächlich auf die Bestimmungen der internen Geschäftsordnung des *Kierchefong*.

Die vorliegende Auswahl wird fortwährend ergänzt werden. Eine aktualisierte Ausgabe ist unter www.kierchefong.lu abrufbar. Das Dokument liegt in französischer und deutscher Sprache vor. **Die deutsche Fassung ist eine Übersetzung aus dem französischen Original, das maßgebend ist.** Verbindliche Gültigkeit besitzen allein die „Principes généraux“ und die Geschäftsordnung (Règlement interne) nach ihrem Inkrafttreten. Diese Texte sind nur in französischer Sprache verfügbar. Eine Übersetzung ist nicht vorgesehen.

ALLGEMEINES

Wann und wie wird der *Kierchefong* gegründet?

„*Kierchefong*“ ist die geläufige Bezeichnung des « *fonds de gestion des édifices religieux et autres biens relevant du culte catholique* », der per Gesetz vom 13. Februar 2018 geschaffen wird. Das besagte Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und legt fest, dass es sich beim *Kierchefong* um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (personne morale de droit public).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (CA) werden vom Erzbistum benannt. In seiner ersten Sitzung verabschiedet der CA die Grundcharta (Principes généraux) und die interne Geschäftsordnung des *Kierchefong*.

Was wird aus den früheren Kirchenfabriken?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Februar 2018 wird das napoleonische Dekret von 1809 abgeschafft und die Kirchenfabriken hören auf in ihrer derzeitigen Form zu existieren. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Güterverwaltung auf der Ebene der alten Pfarreien und ihrer lokalen Verortung verfügen die Kirchenräte über einen wertvollen Erfahrungsschatz und über gute Verbindungen sowohl zu den Pfarrvereinen als auch zu den Gemeindeverantwortlichen. Deshalb wird es pro Gemeinde eine neue Kirchenfabrik geben. Für die Stadt Luxemburg ist aufgrund ihrer Größe eine Sonderregelung vorgesehen (5 FE). Sie setzt sich aus den Mitgliedern der früheren Kirchenfabriken einer Gemeinde und aus neuen Mitgliedern zusammen. Sie entsendet Delegierte in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei (CGP).

Können auch neue Mitglieder in der Kirchenfabrik aufgenommen werden?

Ja. Der Pfarrer/Pfarrmoderator soll neben den bisherigen Kirchenratsmitgliedern auch neue Personen zur konstituierenden Sitzung einladen, die sich aufgrund ihrer Kompetenzen oder ihres Interesses für diese Aufgabe eignen.

Gibt es eine Altersbeschränkung für die Mitgliedschaft in der Kirchenfabrik oder des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei?

Es gibt keine Altersbegrenzung nach oben. Man muss mindestens 18 Jahre alt, katholisch und nicht aus der Kirche ausgetreten sein, um Mitglied werden zu können.

Müssen die Kirchenräte in ihrer jeweiligen Gemeinde wohnen?

Es besteht grundsätzlich eine Residenzpflicht. Allerdings können die Kirchenräte eine Ausnahme bewilligen.

Wie werden die Verwaltungskosten gedeckt? Wie werden die Angestellten des *Kierchefong* bezahlt?

Die CCA hat den Auftrag, sich weitestgehend selbst zu finanzieren. Bis zum 31. 12. 2019 übernimmt das Bistum die Personalkosten. Gemeinsam beanspruchte Dienstleistungen (Wirtschaftsprüfung, verschiedene Versicherungen, ...) werden allen Kirchenfabriken in Rechnung gestellt. Die Beteiligung der jeweiligen Kirchenfabrik richtet sich nach einem Verteilungsschlüssel, der noch erarbeitet werden wird und der die Finanzlage der jeweiligen Kirchenfabrik berücksichtigt.

Kann man Mitglied in mehreren Kirchenfabriken oder im Verwaltungsrat von mehreren Pfarreien sein?

Nein. Das gilt auch für kooptierte Mitglieder. Eine Ausnahme bildet der Pfarrer-Moderator, der in mehreren CGP Mitglied sein kann. Pfarrer, die nicht Pfarrer-Moderator sind, können als ständiger Gast in die FE eingeladen werden. In dieser Eigenschaft haben Sie kein Stimmrecht.

Hat der Pfarrer in der FE Stimmrecht?

Nein, als Gast hat der Pfarrer kein Stimmrecht. Er ist jedoch zu jeder Sitzung einzuladen.

Wie werden die Mitglieder des Verwaltungsrates ernannt?

Die Grundcharta (Principes généraux) sieht vor, dass der Verwaltungsrat mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder zählt. Sie werden vom Erzbischof von Luxemburg für eine Mandatsdauer von 5 Jahren ernannt. Der Generalvikar und der Generalökonom sind von Amts wegen Mitglieder und haben ein Vetorecht. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten und ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Administrateur délégué).

Wieso haben der Generalvikar, der Generalökonom und die Pfarrer ein Vetorecht?

Der Besitz des *Kierchefong* bildet im kirchenrechtlichen Sinn Kirchengüter ab, deren Verwaltung den Bestimmungen des V. Buches des Kirchenrechtskodex von 1983 und dem kirchlichen Partikularrecht unterliegen. Mit dem Vetorecht soll u.a. sichergestellt werden, dass die kirchenrechtlichen Vorgaben beachtet und angewandt werden. Der Gebrauch des Vetorechts des Pfarrers im CGP ist nur in bestimmten und klar definierten Fällen und nach einer vorgeschriebenen Prozedur anwendbar.

Wird der *Kierchefong* wirklich dezentral verwaltet?

Ja. Das Gesetz sieht die dezentrale Verwaltung als Möglichkeit vor. Vom Erzbischof wird sie per Dekret kirchenrechtlich gefordert. Die Kirchenfabrik auf der Ebene der Gemeinde und der Vermögensverwaltungsrat auf der Ebene der Pfarrei sind wesentliche Organe der dezentralen Verwaltung. Die Mitglieder dieser Gremien werden von der CCA bei der Buchführung, der Entwicklung von Immobilienprojekten, bei Eigentumsfragen usw. unterstützt. Die Personalverwaltung (Berechnung und Ausbezahlen der Löhne, Krankschreibungen...) geschieht allerdings zentral.

Wie funktioniert das Solidaritätsprinzip innerhalb der Pfarrei?

Auf der Ebene des CGP entscheiden die Mitglieder der Kirchenfabriken über die Zuteilung der verfügbaren Finanzmittel auf der Grundlage eines zu verabschiedenden Budgets. Weniger bemittelte Kirchenfabriken bekommen Unterstützung von den übrigen Kirchenfabriken innerhalb der Pfarrei.

Wie funktioniert das Solidaritätsprinzip zwischen Pfarreien?

Mehrere CGP's können durch Zusammenarbeit ihre Kräfte bündeln um einer FE/andere CGP Unterstützung zu gewähren. Hier kann die CCA bei Bedarf behilflich sein.

Dürfen kirchliche Mitarbeiter in den Gremien mitmachen?

Weil die kirchlichen Mitarbeiter-innen (Pastoralreferenten, Pfarrassistenten, Katecheten) für die Ausübung des katholischen Glaubens Sorge und Verantwortung tragen, ist eine Einbindung in die Kirchenfabrik oder den CGP der Pfarrei von Vorteil. Die kirchlichen Mitarbeiter sind oft gut vernetzt und mit den pastoralen Gegebenheiten vertraut. Sie können daher wertvolle Informationen an die Mitglieder der FE weitergeben.

An wen wendet man sich bei Fragen?

Vorzugsweise an den Präsidenten, den Sekretär oder den Kassenwart der jeweiligen Kirchenfabrik. Wenn ein Präsident, Sekretär oder Kassenwart der Kirchenfabrik Fragen hat, soll er sich vorzugsweise an den Präsidenten, den Finanzverwalter oder den Immobilienverwalter des CGP wenden. Sollten die letztgenannten Fragen haben, können sie sich an die CCA wenden. Je nach Art der Frage kann man sich auch an den zuständigen Pfarrer/Pfarrer-moderator wenden.

Finanzverwaltung und Buchführung

Bis jetzt konnten wir Banküberweisungen vom Konto unserer Kirchenfabrik tätigen.

Wie geht das in Zukunft?

Im Rahmen der einjährigen Übergangsregelung, können die Kirchenräte weiterhin Überweisungen von ihren Konten tätigen, insofern Sie Mitglied von ihrer neuen Kirchenfabrik bleiben. Die neuen Kassenwarte und die GF erhalten eine Vollmacht auf den Konten ihrer FE/CGP. Das Auflösen von Konten und Überweisungen von hohen Geldbeträgen ist nur durch vorherige Genehmigung durch den CA möglich.

Nach dem 1.5.2019 werden die Rechnungen zentral in ein Buchhaltungsprogramm eingegeben. Überweisungen werden lokal von den Kassenwarten und GI validiert. Nach der Bestätigung Validierung und nur durch sie erfolgt die Überweisung automatisch durch die CCA.

Was versteht man unter „validieren“ einer Überweisung?

Validieren bedeutet eine Rechnung zur Zahlung freigeben. Die Validierung erfolgt immer nach den Zeichnungsberechtigungen, wie sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind. In der Übergangsphase geschieht die Validierung durch Unterschrift der Bevollmächtigten auf Rechnungen und anderen

Dokumente. Ab dem 01. Mai 2019 erfolgt die Validierung auf elektronischer Basis durch die gleichen Bevollmächtigten.

Unsere Kirchenfabrik hat (einen) Angestellte-n. Wie wird er/werden sie nach dem 1.5. 2018 bezahlt?

Alle Kirchenfabriken wurden angeschrieben und gebeten, die Daten zu ihren Angestellten an das Ordinariat weiter zu leiten. Diese Bestandsaufnahme dient dazu, das Ausbezahlen der Löhne nach dem 1.5.2018 zentral abzuwickeln. Ab dann wird die Erstellung der Gehaltsabrechnung und der Jahreslohnabrechnung sowie die Überweisung des Lohnes von der CCA übernommen (NB: für die Angestellten, deren Daten an das Ordinariat gesendet wurden). Die Lohnkosten gehen zu Lasten der jeweiligen Kirchenfabrik.

Wie sieht es bei einer Neueinstellung aus?

Ganz gleich, ob der/die Neuangestellte nur für die Kirchenfabrik oder für die ganze Pfarrei arbeitet, muss der Einstellungsbeschluss vom CGP getroffen werden. Er legt auch die Modalitäten des Arbeitsumfangs und des Einstellungsvertrages fest. Wenn der jährliche Bruttolohn 12.000 EUR übersteigt, muss der Arbeitsvertrag vom Geschäftsführer des Verwaltungsrates mitabgezeichnet werden. Auch bei Arbeitsverträgen die unterhalb der Lohngrenze von 12.000 EUR liegen und also keine zweite Unterschrift seitens des Verwaltungsrates benötigen, ist das Original des Vertrages, eine Kopie des Personalausweises (Carte d'identité) und der ausgefüllte Fragebogen zu der Neueinstellung an die CCA einzuschicken.

Unsere Reinigungskraft arbeitet unterschiedlich viele Stunden. Wie geht das mit der Berechnung des Lohns?

Bei unregelmäßig verrichteten Arbeitsstunden, Urlaub und bei Krankheitsfall hat eine entsprechende Meldung an die CCA zu erfolgen. Dazu gibt es eigene Formulare, die auf www.kierchefong.lu zur Verfügung stehen.

Von welchem Konto wird das Gehalt des Personals der Kirchenfabrik abgebucht?

Von dem Konto, das die Kirchenfabrik auf dem eingesandten Fragebogen angegeben hat. In der Regel handelt es sich um das Konto der früheren Kirchenfabrik, von dem auch vor der Schaffung des *Kierchefong* das Gehalt bezahlt wurde.

Was geschieht mit den Kollekten?

Es gibt keine Veränderung bei der Verwaltung der Kollekten. Die Kollekten werden vom Kassenwart oder einem anderen Bevollmächtigten auf eines der Konten der Kirchenfabrik überwiesen. Die jährlichen zweckgebundenen Kollekten, die im Ordo aufgeführt werden, werden weiterhin an das Ordinariat überwiesen.

Müssen die Kirchenfabriken Ihre Jahresabrechnung (décompte) 2017 und das Budget 2018 an das Ordinariat senden?

Ja, wie es das Dekret von 1809 vorsieht.

Müssen die Kirchenfabriken dem Ordinariat auch eine Jahresabrechnung zum 30. April 2018 zur Verfügung stellen?

Ja. Damit soll eine geordnete Übergabe der Verantwortung für die Konten vom Bureau des Marguilliers an die jeweilige FE und CGP's. gewährleistet werden.

Müssen wir eine Haushaltsvorlage (Budget) für 2018 und 2019 vorlegen?

Das Budget 2018 der früheren Kirchenfabrik ist bis zum 15. April 2018 einzureichen. Das Budget 2019 der neuen Kirchenfabrik und CGP's ist bis zum 30. September 2018 vorzulegen. Der 30. September bleibt in der Folge das Stichdatum für das Vorlegen des Budgets für das nächstfolgende Geschäftsjahr.

Laufen die (Gebäude)versicherungen, die von der Kirchenfabrik abgeschlossen wurden am 1.5. 2018 aus?

Nein, die abgeschlossenen Versicherungspolicen laufen im Prinzip weiter.

Wie sieht es mit Bestellungen oder Aufträgen an Lieferfirmen und Dienstleister aus? Wer ist dazu befugt?

Bestellungen oder Aufträge im Namen des *Kierchefong* durch die FE oder CGT sind nur dann belastbar, wenn sie durch Bevollmächtigte dieser Gremien und unter Beachtung der in Kapitel II der Geschäftsordnung vorgesehenen Unterschriften und Grenzbeträge aufgegeben werden. Eine Ausgabe oder eine Bestellung, die nicht im festgelegten Rahmen getätigt wurde, ist nicht verbindlich. Es ist demnach wichtig, sich vor der Unterzeichnung von Aufträgen oder Bestellungen über diese Regeln zu informieren.

Wozu dienen die Identifikationsnummern meiner Kirchenfabrik und meines CGP?

Diese Angaben dienen dazu, alle Dokumente (Formulare, Verträge, Bestellungen, Rechnungen, Sitzungsberichte, Briefwechsel usw.) der jeweiligen Kirchenfabrik bzw. dem CGP klar zu zuordnen. Die Identifikationsnummern sind für die täglichen Verwaltungsabläufe, für die Buchhaltung, die Unterlagen von Projekten, die Archivierung von Dokumenten usw. unerlässlich.

Wie lautet die Identifikationsnummer meiner FE und des CGP meiner Pfarrei?

Diese Nummern findet man auf der Schautafel in Kapitel IV, Anhang 1.2. der Geschäftsordnung und über Internet auf der Homepage www.kierchefong.lu.

Wie stellen wir in Zukunft Gebühren und Honorare für Beerdigungen, Hochzeiten usw. in Rechnung?

Dazu gibt es einheitliche Formulare mit der Angabe der jeweiligen FE/CGP, die von der CCA bis zum 1.5. 2018 ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Sie können jederzeit im Downloadbereich auf der Homepage des *Kierchefong* abgerufen werden.

Was ist die Rechnungsadresse des Kierchefong ?

In der Übergangsphase (bis 30. April 2019) :

Kierchefong
(lokale Adresse der Kirchenfabrik)
CGP n° __ / FE n° ____

Ab dem 1. Mai 2019 :

Kierchefong
CGP n° __ / FE n° ____
B.P. 1908
L-1019 Luxembourg

Organe und Verwaltung

Wie wird die neue Kirchenfabrik gebildet?

Der Pfarrer oder Pfarrer-Moderator lädt die Kirchenräte und gegebenenfalls neue Interessierte zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung soll auch öffentlich gemacht werden, etwa durch eine entsprechende Ankündigung im Pfarrboten. Die Anwesenden tragen sich in das Mitgliederverzeichnis der Kirchenfabrik ein. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, einen Kassenwart, einen Sekretär und ihre Vertreter für den Verwaltungsrat der Pfarrei. Der Wahlmodus wird unter Absatz 2.1.5 der Geschäftsordnung näher bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Kirchenfabrik im CGP findet man auf der Übersicht im Anhang 1.2. der Geschäftsordnung und unter www.kierchefong.lu. Falls eine FE nur einen Vertreter zu entsenden hat, kann ein Ersatzmitglied (suppléant) nach den gleichen Wahlmodalitäten gewählt werden. Die Liste mit den gewählten Vertretern ist sowohl dem Pfarrer/Pfarrer-Moderator als auch dem „Commissariat aux Fabriques d'églises“ im Ordinariat zu zustellen.

Wie wird der Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei (CGP) gebildet?

Wenn alle Kirchenfabriken auf dem Gebiet der Pfarrei gebildet sind, lädt der Pfarrer/Pfarrer-Moderator die gewählten Vertreter vor dem 31. Mai 2018 zu einer konstituierenden Sitzung ein. Im Lauf der Sitzung werden der Präsident, der Sekretär, der Finanzverwalter (gestionnaire financier) und der Immobilienverwalter (gestionnaire immobilier) gewählt. Die Liste der gewählten Personen ist dem Pfarrer/Pfarrer-Moderator und dem „Commissariat aux fabriques d'église“ im Ordinariat zu zustellen.

Wieviele Mitglieder kann die Kirchenfabrik umfassen?

Es gibt keine Obergrenze für die Mitgliederzahl der FE. Jede FE muss allerdings einen Präsidenten, einen Kassenwart, einen Sekretär und ihre Vertreter im CGP bestimmen.

Können Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderatsmitglieder in die Kirchenfabrik aufgenommen werden?

Während des ersten Mandats der FE können Träger eines Gemeindemandates Mitglieder der Kirchenfabrik sein. Danach dürfen keine Träger politische Mandats mehr in der Kirchenfabrik vertreten sein. Maximum ein Vertreter des Schöffenrates (Bürgermeister *oder* Schöffe) kann im Kirchenrat Mitglied werden. Bei Entscheidungen des Kirchenrates, die Gemeindeangelegenheiten betreffen, sind sie von der Abstimmung ausgeschlossen. Nach dem ersten Mandat der FE können Träger eines Gemeindemandates kein Mitglieder der Kirchenfabrik mehr sein. Träger politische Mandats sind nicht für den CGP wählbar.

Was sind die Aufgaben der Cellule de Coordination et d'Assistance (CCA)?

Die CCA hat die Aufgabe, die CGPs zu koordinieren und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dazu bietet sie gezielte Fortbildungsangebote für die Kirchenräte, die GF und GI an. Nach der Übergangsphase übernimmt sie die Buchführung der FE und CGP. Sie nimmt die von den FE und CGP validierten Zahlungen vor, sie stellt die Gehaltsabrechnungen aus, verwaltet die Krankmeldungen, sie unterstützt die CGP bei Immobilienprojekten und bei der Erstellung der Budgets. Sie bereitet die Dossiers vor, die dem Verwaltungsrat des *Kierchefong* zur Genehmigung vorgelegt werden. In dieser Hinsicht stellt sie eine Vermittlungsinstanz zwischen den CGP und dem CA dar.

Wie lautet die HR-Nummer und die Matrikel des *Kierchefong* ?

HR : J62

Matrikel : 2018520002899

Was geschieht mit den Deliberationsregistern und den Archiven der früheren Kirchenfabrik?

Alle Deliberationsregister, Kaufverträge, notariellen Urkunde, Rechnungsbelege und sonstige Dokumente der früheren Kirchenfabriken müssen im Pfarrsekretariat der Pfarrei archiviert werden. Die Kontoauszüge können beim Kassenswart der FE verbleiben insofern er auch weiterhin in dieser Funktion tätig ist.

Wer stellt die Bescheide für die Steuerverwaltung aus, wenn eine Spende für eine FE einging?

In einer ersten Phase sind Spenden zugunsten einer Kirchenfabrik über ein Konto der Fondation Ste Irmine abzuwickeln. Einzelheiten findet man auf www.irmine.lu. Die Bescheinigung wird dem Spender von der FSI ausgestellt und die Kirchenfabrik bekommt die Spende auf ihr Konto überwiesen. Sobald die buchhalterischen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Spenden direkt über den *Kierchefong* für die jeweilige Kirchenfabrik getätigt werden. Die CCA übernimmt dann die Ausstellung der Spendennachweise.

Sind Spenden an die Kirchenfabrik steuerlich absetzbar?

Ja. Spenden für die Kirchenfabrik können bei der Steuererklärung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

Kommen Spenden, die über den *Kierchefong* erfolgen auch bei der lokalen Kirchenfabrik an?

Ja. Spenden, die klare Zweckbestimmungen beinhalten, werden diesem Zweck auch zugeführt.

Was ist die Rolle des Pfarrers/Pfarrer-Moderators?

Der Pfarrer/Pfarrer-Moderator hat die Aufgabe, zu den konstituierenden Sitzungen der FE und des CGP einzuladen. Der Pfarrer/Pfarrer-Moderator ist ständiger Gast bei den Sitzungen der neuen FE. Wenn es mehrere Pfarrer in der Pfarrei gibt, sprechen sie sich ab, wer von ihnen welche FE begleitet. Der Pfarrer-Moderator ist von Amts wegen Mitglied im CGP. Er muss bei Entscheidungen des CGP anwesend sein und hat Vetorecht.

Hat der Pfarrer/ Pfarrer-Moderator Stimmrecht in der FE bzw. im CGP?

Der Pfarrer/Pfarrer-Moderator ist ständiger Gast bei den Sitzungen der FE. Er hat dort kein Stimmrecht. Im CGP ist der Pfarrer/Pfarrer-Moderator von Amts wegen Mitglied. Er hat dort Stimm- und Vetorecht.

Was sind die Befugnisse des *Gestionnaire Financier (GF)*?

Der GF trägt die Verantwortung für die Finanzverwaltung der Pfarrei. Er validiert die Rechnungen, die von der FE zwecks Eingabe in das Buchhaltungssystem an die CCA geschickt werden. Die GF bekommen zeitnah eine Einweisung in ihre Arbeit durch die CCA.

Was sind die Befugnisse des *Gestionnaire Immobilier (GI)*?

Der GI hat die Verantwortung für die aktive Immobilienverwaltung der Pfarrei. Er ist zuständig und verantwortlich für Abläufe, die mit Immobilientransaktionen zusammenhängen (Ankauf, Verkauf, Pacht, Renovierungsarbeiten, Vermietung, Bauvorhaben...). Die GI bekommen zeitnah eine Einweisung in ihre Arbeit durch die CCA.

An wen werden die Rechnungen nach dem 1.5. 2018 gerichtet?

Da allein der *Kierchefong* eine Rechtspersönlichkeit besitzt, können Rechnungen nur an ihn und nicht an die Kirchenfabrik gerichtet werden. Allerdings werden alle Rechnungen der jeweiligen Kirchenfabrik und CGPs zugeordnet. Konkret heißt dies, dass die Rechnung mit der Adresse des *Kierchefong* und mit Angabe der Identifikationsnummern der FE und des CGP zu versehen sind. Die Anschrift lautet: **Kierchefong, (lokale Adresse der Kirchenfabrik), CGP n° __ / FE n° ____** während der Übergangsphase (bis 30. April 2019) und **Kierchefong, CGP n° __ / FE n° ____, B.P. 1908, L-1019 Luxembourg** ab dem 1. Mai 2019. Der Kassenwart der FE bzw. des CGP haben dafür zu sorgen, dass die Rechnungen mit den entsprechenden Nummern vermerkt und ordnungsgemäß verbucht werden.

Immobilienverwaltung

Wer entscheidet über Immobilienfragen?

Die Entscheidungen fallen weiterhin auf lokaler Ebene. Die FE können Immobilienprojekte initiieren. Der gestionnaire immobilier (GI) des CGP analysiert die Projekte und sorgt mit der FE für die Umsetzung der verabschiedeten Immobilienvorhaben. Er kann sich dabei von der CCA unterstützen lassen. Diese besorgt die nötigen Genehmigungen durch den Verwaltungsrat des *Kierchefong* bzw. des Erzbistums und achtet auf das Einhalten der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Informations- und Bildungsveranstaltungen für die GI werden regelmäßig von der CCA angeboten.

Wie kann ich das Kirchenvermögen meiner Kirchenfabrik bzw. meiner Pfarrei innerhalb des *Kierchefong* nachverfolgen?

Die Kirchengüter der früheren Kirchenfabriken werden auf dem Gebiet der Gemeinde in der neuen Kirchenfabrik zusammengefasst. Buchhalterisch wird das Kirchenvermögen der FE klar identifizierbar sein. Das Vermögen der FE wird auf der Ebene der Pfarrei zusammengefasst. Wenn die Buchhaltung eingeführt ist, wird das Vermögen der Pfarrei klar identifizierbar sein.

In einer ersten Phase bleiben die Bankkonten alle bestehen. Um die Verwaltung zu vereinfachen, werden sie Schritt für Schritt auf der Ebene der Kirchenfabrik fusioniert.

Wie können Kirchen und Kapellen im Gemeindebesitz für Gottesdienste genutzt werden?

Die Nutzungsmodalitäten können in einem Vertrag (Convention de mise à disposition) zwischen der FE und der Gemeinde festgehalten werden. Die Gemeinde tritt dafür an die FE heran. Die FE leitet die Vertragsvorlage (projet de convention) an die CGP weiter, die sie an die CCA und das Bistum weiterreicht. Nach der Überprüfung und Genehmigung durch die CCA und das Ordinariat unterschreiben die Präsidenten der FE und des CGP den Vertrag mit der Gemeinde. Eine Kopie des unterschriebenen Vertrages ist an die CCA zu senden. Die Kirchengebäude im Besitz der Gemeinde können für eine erneuerbare Frist von wenigstens fünf und höchstens neun Jahren dem *Kierchefong* zur Verfügung gestellt werden. Das Ordinariat erstellt eine Charta mit Richtlinien zur Nutzung von Kirchen außerhalb der gottesdienstlichen Feiern (kulturelle Veranstaltungen usw.).

Gehört meine Ortskirche der Gemeinde oder dem *Kierchefong* ?

Eine Liste, die die Besitzverhältnisse der Gotteshäuser in Luxemburg angibt, befindet sich im Anhang II des Gesetzes vom 13. Februar 2018. Sie kann im Mémorial unter www.legilux.lu eingesehen werden. Man findet sie ebenfalls auf der Homepage www.kierchefong.lu.

Was geschieht mit dem Kirchenvermögen, wenn meine Kirchenfabrik abgeschafft ist?

Das Geld bleibt auf den Konten, die Immobilien an Ort und Stelle. Es gibt nicht mehr und nicht weniger zu verwaltes Vermögen nach der Schaffung des *Kierchefong* als vorher. Die Verwaltung erfolgt lokal auf der Ebene der Gemeinde durch die FE und auf der Ebene der Pfarrei durch den CGP der Pfarrei.

Wie geht eine Entweihung von Kirchen im Gemeindebesitz vor sich?

Im Fall von Kirchengebäuden, die nicht auf der sogenannten 3. Liste des Gesetzes vom 13. Februar 2018 vermerkt sind, kann die Gemeinde die Entweihung gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 (2) des Gesetzes vornehmen. Im Fall von Kirchen, die sich auf der 3. Liste befinden, ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 11 (2) und 11 (3) des Gesetzes dazu die Erlaubnis des Erzbistums erforderlich. Wenn das Erzbistum die Erlaubnis verweigert, kann die Gemeinde den *Kierchefong* veranlassen, die Kirche von der Gemeinde nach den gesetzlich vorgegebenen Modalitäten abzukaufen. Wenn das Erzbistum nach Beratung mit der FE/CGP oder auf Vorschlag des CGP nicht mehr länger eine Kirche in kommunalem Besitz für den gottesdienstlichen Gebrauch nutzen will, teilt es diese Entscheidung der Gemeinde und dem *Kierchefong* mit.

Was geschieht mit dem Mobiliar und den Kultgegenständen, wenn eine Kirche entweiht wird?

Soweit es sich nicht um festes Mobiliar handelt, das in der Kirche verbleiben muss, werden die Kultgegenstände und das Mobiliar in den übrigen Kirchen der Pfarrei weiter im Gebrauch bleiben.

Kann auch eine Kirche, die im Besitz des *Kierchefong* ist, entweiht werden?

Ja, aber nur durch Genehmigung des Erzbistums.

Was wird aus einem Gotteshaus im Besitz des *Kierchefong*, wenn es entweiht wird?

Laut Artikel 12 des Gesetzes hat der *Kierchefong* das entweihete Gotteshaus zum Preis von einem Euro an die Gemeinde bzw. an den Staat abzutreten.